

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBl

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen**Nr. 11****Memmingen, 24. Mai 2013****55. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
22.05.2013	Bekanntmachung über die Bewerbung zum Memminger Pro-Klima-Preis im Jahre 2013	55
22.05.2013	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013	57
22.05.2013	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Meldepflicht für Imker	59
14.05.2013	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde	60

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Bewerbung zum
Memminger Pro-Klima-Preis im Jahre 2013

Vom 22. Mai 2013

Der Stadtrat hat durch Beschluss vom 17. Juli 2000 einen jährlich von der Stadt Memmingen zu vergebenden Umweltpreis mit der Bezeichnung „Memminger Pro-Klima-Preis“ ausgelobt, mit dem außergewöhnliche und nachhaltige Beiträge zum Klimaschutz im Stadtgebiet Memmingen durch eine finanzielle oder ideelle Anerkennung gewürdigt werden sollen.

1. Preiswürdige Maßnahmen

Preiswürdig sind innovative Maßnahmen der rationellen Energienutzung, der Nutzung erneuerbarer Energien und neuer Energietechnologien, die deutlich über die gesetzlichen Forderungen hinausgehen oder mit denen sonst ein herausragender Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird.

2. Bewerbung

Um den Memminger Pro-Klima-Preis im Jahre 2013 können sich alle Eigentümer und sonst Nutzungsberechtigten bewerben, die an ihren Grundstücken oder Gebäuden im Stadtgebiet Memmingen preiswürdige Maßnahmen im Sinne der Nr. 1 durchgeführt haben und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Betriebsbereite Fertigstellung der Maßnahme bis 30. Juni 2013.
- Fachlich qualifizierte Ausführung der Maßnahme.
- Eingang der Bewerbung bei der Stadt Memmingen bis spätestens 30. September 2013 mit dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Vordruck unter Angabe der Investitionskosten und einer präzisen Beschreibung der Maßnahme aus der die Energieinnovation deutlich wird. Bewerbungsvordrucke sind beim Rechtsamt der Stadt, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, I. Stock, Zimmer 118 erhältlich und im Internet unter <http://www.memmingen.de/> verfügbar.

3. Preisvergabe, Preisverleihung, Ausschluss des Rechtsweges

Unter den rechtzeitig eingegangenen Bewerbungen trifft der Stadtrat - Umwelt- Planungs- und Bauausschuss - auf Vorschlag des Oberbürgermeisters die Entscheidung über die Preisvergabe. Der Preis wird vom Oberbürgermeister verliehen. Auf die Preisvergabe besteht kein Anspruch. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Memmingen, 22. Mai 2013
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Anlage zur Bekanntmachung über die Bewerbung zum Memminger Pro-Klima-Preis im Jahre 2013

Bewerbung um den Memminger Pro-Klima-Preis für das Jahr 2013

An die
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Eingangsstempel
Stadt Memmingen

Bewerber

Name, Vorname, Firma

Anschrift

Tel.

Standort der Maßnahme

Straße, Hausnummer

87700 Memmingen,

Grundstück Flur-Nr. , Gemarkung

Maßnahme

Genauere Beschreibung der Maßnahme, soweit möglich mit Angabe der CO₂-Einsparung
(Bitte aussagekräftige und prüfbare Unterlagen beifügen)

Datum der betriebsbereiten Fertigstellung

Ausführende Fachfirma Name, Anschrift

Investitionskosten

EURO (Bitte Kostenaufstellung beifügen)

Öffentliche Förderung

nein ja (wenn ja, bitte Nachweis beifügen)

Ort, Datum

Unterschrift

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die Festsetzung der Grundsteuer für das
Kalenderjahr 2013

Vom 22. Mai 2013

Grundsteuerfestsetzung

vorbehaltlich der Erteilung anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2013 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetz 19. Dezember 2008 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2794) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in gleicher Höhe wie im Jahre 2012 festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tage die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid für 2013 zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Memmingen
Postfachanschrift: Postfach 1853, 87688 Memmingen
Hausanschrift: Marktplatz 1, 87700 Memmingen

einzu legen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg (Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 112343, 86147 Augsburg; Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu bezahlen.

Memmingen, 22. Mai 2013
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen über die
Meldepflicht für Imker

Vom 22. Mai 2013

Alle Neuimker und Altimker müssen die **Anzahl** ihrer Bienenvölker und die **Standorte** beim Veterinäramt Memmingen anmelden, und eine **Registriernummer** (BALIS-Nummer) beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Mindelheim beantragen (§ 1a Bienenseuchenverordnung).

Diese Pflicht hat für alle Bienenhalter Gültigkeit, unabhängig von einer Vereinszugehörigkeit und unabhängig von der Völkerzahl.

- Meldepflicht beim Veterinäramt Memmingen (Tel. 08331-3036).
- Registriernummer beim Amt für Ernährung, Landwirtschaftsamt und Forsten, Mindelheim - Außenstelle Memmingen - beantragen (Tel. 08331-95160)
- Benachrichtigung des zuständigen Bienensachverständigen (BSV, über den Imkerverein) wird empfohlen

Es gilt folgendes zu beachten:

1. Zur Neuaufstellung eines Bienenvolkes in eine andere Kreisverwaltungsbehörde (z.B. Landkreis Unterallgäu) muss eine **Gesundheitsbescheinigung des Veterinäramtes** vorliegen. Die Bescheinigung darf nicht vor dem 1. September des vorhergehenden Kalenderjahres ausgestellt und nicht älter als 9 Monate sein.
2. Meldepflicht: Nach der Bienenseuchenverordnung muss **jeder Bienenstandort** beim Veterinäramt gemeldet werden.
3. Bei Umzug oder Wanderung in eine andere Kreisverwaltungsbehörde gilt dort erneut die Meldepflicht, wobei bei Wanderungen oftmals eine Meldung beim zuständigen Wanderwart genügt. Die Gesundheitsbescheinigung des Veterinäramtes ist vorzulegen.
4. Beim Verbringen von Bienenvölker innerhalb der kreisfreien Stadt Memmingen entfällt die Gesundheitsbescheinigung des Veterinäramtes.

Memmingen, 22. Mai 2013
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim
über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 3000235592

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 14. Mai 2013

Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim
Der Vorstand

SVBI 2013 Seite 60